

Solide Annäherung

SECURITY Die US-amerikanische Gesetzgebung hat ihre Sicherheitsvorschriften für Gefahrgüter moderat an die UN-Modellvorschriften angepasst.

Als eine von zahlreichen Reaktionen auf die Anschläge auf das World Trade Center und das Pentagon im Jahr 2001 hatten die USA in ihrer nationalen Gefahrgutgesetzgebung Sicherheitsvorschriften eingeführt. Anders als die bis dahin bekannten Gefahrgutvor-

schriften, deren Ziel es ist, die Öffentlichkeit vor den Gefahrgütern zu schützen, sollen diese die Gefahrgüter vor Missbrauch durch Dritte schützen.

Bei dieser US-Gefahrgutgesetzgebung handelte es sich um die am 1.10.03 in Kraft getretene Final Rule HM-232 (Fede-

ral Register vom 25.3.03). Verlader und am Transport Beteiligte für Gefahrgüter mit hohem Gefahrenpotenzial haben nach dieser Vorschrift einen Plan zu etablieren. Darin soll eine umfassende Sicherheitsbewertung über die potenziellen Risiken beim Transport und die möglichen Bedrohungen vorgenommen und über die Analyse ein Sicherungsplan aufgestellt werden. In diesem Plan sind folgende Elemente abzudecken: Personalsicherheit, IT-Sicherheit, Sicherung vor unbefugtem Zugang und während des Transportes. Ferner die Schulung des Personals in Bezug auf Transportsicherung. Diese nationale Gesetzgebung, die von den USA parallel auch auf internationaler

FOTO: DOD/JIM FABIO (DOP)



GEFAHRGÜTER MIT HOHEM GEFAHRENPOTENZIAL IN TANKS ODER ALS LOSE SCHÜTTUNG

Klasse	Stoff oder Gegenstand	UN-Modellvorschriften TDG (Abschnitt 1.10.5)	§ 172.800 CFR 49 (USA) bis 8.4.2010t	§ 172.800 CFR 49 (USA) ab 8.4.2010
1.1, 1.2, 1.3	Explosive Stoffe und Gegenstände	0	0	0
1.4, 1.5	Explosive Stoffe und Gegenstände	0	Wenn Placarding erforderlich *)	Wenn Placarding erforderlich *)
1.6	Explosive Stoffe	Nicht Bestandteil 1.10.5	Wenn Placarding erforderlich *)	Wenn Placarding erforderlich *)
2.1	Entzündbare Gase	3000	Wenn Placarding erforderlich *)	3000
2.2	Nicht entzündbare und nicht giftige Gase	Nicht Bestandteil 1.10.5	Wenn Placarding erforderlich *)	3000
2.3	Giftige Gase	0	0	0
3	Entzündbare flüssige Stoffe, Verpackungsgr. I und II	3000	Wenn Placarding erforderlich *)	3000
3	Combustible liquids (Flpkt. > 60 - ≤ 93 °C)	Kein Gefahrgut gem. UN TDG	Wenn Placarding erforderlich *)	Nicht Bestandteil § 172.800
3	Desensibilisierte explosive flüssige Stoffe	0	Wenn Placarding erforderlich *)	Wenn Placarding erforderlich *)
4.1	Desensibilisierte explosive Stoffe	0	Wenn Placarding erforderlich *)	Wenn Placarding erforderlich *)
4.1	Entzündbare feste Stoffe und selbstzersetzliche Stoffe	Gegenstandslos	§ 172.800 gilt nicht	Nicht Bestandteil § 172.800
4.2	Verpackungsgruppe I	3000	Wenn Placarding erforderlich *)	3000
4.3	Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	0	0
5.1	Entzündend (oxidierend) wirkende flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I und II	3000	Wenn Placarding erforderlich *)	3000
5.1	Entzündend (oxidierend) wirkende flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe III	Nicht Bestandteil 1.10.5	Wenn Placarding erforderlich *)	Nicht Bestandteil § 172.800
5.1	Perchlorate, Ammoniumnitrat; ammoniumnitrat-haltige Düngemittel und Ammoniumnitrat-Emulsionen oder -Suspensionen oder -Gele	3000	Wenn Placarding erforderlich *)	3000
5.2	Organische Peroxide (ausgenommen Typ B, temperaturkontrolliert)	Nicht Bestandteil 1.10.5	Nicht Bestandteil § 172.800	Nicht Bestandteil § 172.800
5.2	Organische Peroxide, Typ B, temperaturkontrolliert	Nicht Bestandteil 1.10.5	0	0
6.1	Giftige Stoffe der Verpackungsgruppe I	0	Wenn Placarding erforderlich *)	3000
6.1	Inhalationstoxische flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I, Hazard Zone A	0	0,454 kg (1 lb.)	0
6.2	Ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A (UN-Nummern 2814 und 2900) in loser Schüttung	0	0 Für biologische Giftstoffe (Toxine), die vom CDCP oder DOA reguliert sind (select agents)	0 Für biologische Giftstoffe (Toxine), die vom CDCP oder DOA reguliert sind (select agents)
7	Radioaktive Stoffe	3000 A1 (in besonderer Form) bzw. 3000 A2 in Typ B(U)-, Typ B(M)- oder Typ C-Versandstücken	3000 A1 (in besonderer Form) bzw. 3000 A2 in Typ B(U)-, Typ B(M)- oder Typ C-Versandstücken	3000 A1 (in besonderer Form) bzw. 3000 A2 in Typ B(U)-, Typ B(M)- oder Typ C-Versandstücken
7	UN 2977 Uranhexafluorid	Nicht Bestandteil 1.10.5	Nicht Bestandteil § 172.800	Wenn Placarding erforderlich *)
8	Ätzende Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	Wenn Placarding erforderlich *)	3000
9	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände	Nicht Bestandteil 1.10.5	Flüssig: 13247,5 L (3500 gal.) Fest: 1,25 m3 (468 cubic feet)	Nicht Bestandteil § 172.800

*) Wenn Gefahrgüter dieser Klassen in Mengen > 454 kg (1000 lbs) in einer Beförderungseinheit transportiert werden oder wenn mehrere dieser Gefahrgüter in Mengen jeweils < 454 kg befördert werden, deren Gesamtmenge in der Beförderungseinheit aber 2268 kg (5000 lbs) überschreitet.



Die Anschläge auf das World Trade Center änderten westliche Sicherheitsphilosophien.

Ebene vorgeschlagen wurde, legte den Grundstein für die uns heute bekannten Sicherheitsvorschriften, die 2005 in die jeweiligen Verkehrsträgervorschriften implementiert wurden.

Obwohl die Kernelemente des Sicherheitsplans in der US-Gesetzgebung und auf UN-Ebene nahezu identisch waren, konnten sich die USA bei den Gefahrgütern, die einen Sicherheitsplan erfordern, auf UN-Ebene damals nicht durchsetzen. Dort einigte man sich auf die noch heute gültige (und im Vergleich zur US-Gesetzgebung deutlich weniger restriktive) indikative Liste der Gefahrgüter mit hohem Gefahrenpotenzial (HCDG).

Fünf Jahre später hatten die US-Behörden ein Einsehen und schlugen mit der Notice of Proposed Rulemaking HM-232F (Federal Register vom 9.9.08) vor, in ihrer na-

tionalen Gesetzgebung die Gefahrgüter, die einen Sicherheitsplan gemäß § 172.800 CFR 49 erfordern, so weit wie möglich an die UN-Modellvorschriften TDG anzupassen. Aufgrund der dazu sehr zahlreich eingegangenen Kommentare und Petitionen brauchte man weitere zwei Jahre, um dieses Vorhaben in die Gesetzgebung umzusetzen.

In Form der Final Rule HM-232F „Security Plans“ (s. Federal Register vom 9.3.10) ist das ursprüngliche Ziel nun ganz weit erreicht worden. In einigen Fällen blieb es bei den restriktiveren US-Vorschriften (s. rot markierte Zeilen in der Übersichtstabelle). Im Fall der desensibilisierten Explosivstoffe der Klassen 3 und 4.1 kam es sogar zu Erleichterungen im Vergleich zu den UN-Modellvorschriften.

Was bedeutet dies nun für Verlager von Gefahrgütern in die USA ?

Zunächst bedeutet diese Annäherung an die UN-Modellvorschriften eine große Erleichterung für die Mehrheit der Betroffenen, denn die verbleibenden Gefahrgüter mit hohem Gefahrenpotenzial, für die die US-Gesetzgebung bei ihrer restriktiveren Auffassung blieb, spielen in der täglichen Versandpraxis mengenmäßig eine eher geringere Rolle.

Fazit

Verlager, die normalerweise keinen Sicherheitsplan benötigen, müssen sich nun bei Transporten keine Sorgen mehr machen. Bisher war es so, dass sie wegen der eklatanten Unterschiede (teils selbst für triviale Gefahrgüter) zwischen UN und CFR 49 extra deshalb einen erstellen mussten.

Erläuterung zu der Übersichtstabelle

Die abgebildete Tabelle über Gefahrgüter in Tanks oder in loser Schüttung mit hohem Gefahrenpotenzial zeigt die Unterschiede zwischen den UN-Modellvorschriften (Abschnitt 1.4.1), der US-Gesetzgebung (Final Rule HM 232) gültig bis zum 8.4.2010 (§ 172.800 CFR 49) und der US-Gesetzgebung (Final Rule HM-232F) gültig ab dem 8.4.2010, auf.

- Rot markierte Zeilen zeigen an, wo es noch Differenzen zur US-Gesetzgebung gibt. Da die US-Gesetze in diesen Fällen ausschließlich restriktiver sind, können weitere Probleme entstehen.

- Gelb markierte Zeilen zeigen an, wo die US-Gesetzgebung vollständig an 1.4.1 der UN-Modellvorschriften angepasst worden ist.

- Grau markierte Zeilen zeigen zusätzlich an, wo die alte (noch bis mindestens 8.4.2010 gültige) US-Gesetzgebung restriktiver als die sie ab 8.4.2010 ersetzende war.

SERVICE FÜR ABONNENTEN

Unter www.gefahrgut-online.de in der Rubrik "Fachinformationen" wird diese synoptische Darstellung als Download angeboten.

Darüber hinaus steht für Gefahrgüter in Versandstücken, für die ein Sicherheitsplan erstellt werden muss, ebenfalls eine tabellarische Übersicht zur Verfügung.e

Roland Neureiter

Der Autor ist Gefahrgutexperte aus Kelkheim

Anzeige

**Gefahrgutkennzeichnung
Herstellung und Vertrieb
SOFORTVERSAND!!
IMDG / ADR / RID / IATA**

**Online-Shop
www.gefahrgutaufkleber.eu
Dirk Stange Theodorstraße 41 h 22761 Hamburg
Tel.: 0049 40 / 89 27 37 Fax: 0049 40 / 890 26 98**

LTD QTY
30
1202

GH / REACH
Produktionskleber, z.B. in
seewasserfester Qualität!
Individuell und preiswert
Lieferzeiten: wie immer,
super schnell!!!

*Aktuelle Preisliste mit
allen Neuerungen
jetzt erhältlich!!
bestellung@dirk-stange.eu*